

„Sog. „Blutrache“ als niedriger Beweggrund“

BGH, Beschl. vom 10.01.2006 – 5 StR 341/05 (LG Göttingen)
in *NStZ 2006, Heft 5, S. 286 – 288*

I. Sachverhalt

Die Angeklagten, Angehörige einer kurdischen Religionsgemeinschaft, wurden vom Schwurgericht wegen Mordes an HK verurteilt. Anlass der Tötung war ein Mord an Ham G, einem nahen Verwandten des Angeklagten, bei dem HK als Drahtzieher galt. Die angeklagten hatten HK zufällig in einem Krankenhaus angetroffen und ihn nach einer längeren Verfolgung in seinem Kfz erschossen.

Die Revision der Angeklagten führte zur Aufhebung des Mordmerkmals der Heimtücke bei allen Angeklagten und zur Aufhebung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe bei den Angeklagten B und Han G.

II. Entscheidungsgründe

Bevor vom BGH auf die Sachrüge und diesbezüglich auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe eingegangen wird, wurde die Verhaltensweise der Beamten bei der Ermittlung des betreffenden Sachverhalts gerügt. Unter Berücksichtigung von § 136 a I 1 StPO sei zu beachten, dass ein stetiges Nachfragen durch die Beamten das Schweigerecht des unverteidigten Beschuldigten entwerten könne. Solch beharrliche Nachfragen seien äußerst bedenklich und könnten den Eindruck erwecken, ein solches Gespräch unterscheide sich in seiner Verwertbarkeit von einer „förmlichen“ Vernehmung. Das Schweigerecht eines unverteidigten Beschuldigten darf keinesfalls dadurch missachtet werden, dass auf verschiedenen Wegen versucht wird, den Beschuldigten zu Angaben in der Sache zu bringen; schon gar nicht dann, wenn dieser Rücksprache mit seinem Verteidiger wünscht. Ob dieses Vorgehen jedoch zu einem Verwertungsverbot führt, konnte im vorliegenden Fall dahinstehen, da das Urteil nicht auf den Angaben im Ermittlungsverfahren beruhte.

In Bezug auf das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe äußerte sich der BGH dahingehend, dass eine Tötung aus dem Motiv „Blutrache“ deshalb als besonders verwerflich und sozial rücksichtslos anzusehen ist, weil der Täter aufgrund eines Ehrenkodexes als Vollstrecker eines in familiären Kreisen gefällten Todesurteils wirkt und sich dabei „über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt“.

Hinsichtlich der Einordnung von Blutrache als niedrigen Beweggrund sei allerdings eine differenzierte Betrachtung geboten, „wenn mit der Blutrache Vergeltung an jemandem geübt wird, der seinerseits nachvollziehbar als schuldig an der Tötung eines anderen Menschen erachtet wird“. „Gerade bei einem Verlust naher Angehöriger durch eine Gewalttat sind rachmotivierte Tötungen nicht ohne weiteres als Mord aus niedrigen Beweggründen zu bewerten“. In einer besonderen Belastungssituation bei Verlust einer wesentlichen Bezugsperson seien die Motive nicht per se als niedrig einzustufen. Maßstab für die Einordnung sind hierbei insbesondere der Grad der persönlichen Betroffenheit sowie das Näheverhältnis zum Getöteten und die konkreten objektiven Umstände der Tötung.

Zu betrachten war hier die räumliche, familiäre und wirtschaftliche Distanz eines jeden Angeklagten zum Opfer und aufgrund dessen die Entscheidung, ob dabei diejenigen Gesichtspunkte zum Tragen kommen, die eine „Blutrache“ als niedrigen Beweggrund kennzeichnen.

III. Problemstandort

In diesem Fall ging es darum, das Motiv der „Blutrache“ als niedrigen Beweggrund einzuordnen und dabei auf die erforderlichen Differenzierungen und Abstufungen einzugehen bzw. diese herauszuarbeiten.

IV. Weiterführende Hinweise

- „Abgrenzung von Mord und Totschlag bei Blutrache“, BGH in NStZ 1995, 79.
- „Niedrige Beweggründe, Selbstjustiz, Rettung der Familienehre“, BGH in NStZ-RR 2000, 168.
- Nehm, Blutrache – ein niedriger Beweggrund? in FS für Eser, 419.